

Argumentarium für die KSBS/FSS Konferenzvorstände zur

„Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionen und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen“

1. Änderung:

Verpflichtung der Übernahme von Lektionenzuteilungen durch SL, die den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad um maximal 20% über- oder unterschreiten.

Argumente:

- Deutlich mehr Verfügungskompetenz der Schulleitung (bisherige Regelung liegt bei «nur» +/- 2 Lektionen; allenfalls mehr ist aktuell nur bei gegenseitigem Einverständnis erlaubt).
- LP müssen höhere Schwankungen im Pensum ohne ihre Zustimmung in Kauf nehmen (z.B. Primar-LP +/- 5.6 Lektionen, Kindergarten-LP +/- 6.4 Lektionen)
- LP mit 100%-Anstellung könnten zu einem Pensum von 120% verpflichtet werden, obwohl die regelmässige Lohnzahlung laut §7 max. 100% beträgt
- Das Erziehungsdepartement möchte mit dieser Änderung die hohen Lektionenguthaben der Lehrpersonen besser abbauen können; warum unter diesem Aspekt mit der vorgeschlagenen Lösung ebenfalls die Möglichkeit ermöglicht werden soll, die zugeteilten Lektionen noch vermehrt weiter zu überschreiten, ist unklar.
- Mit dieser Änderung erhalten Lehrpersonen in Basel-Stadt faktisch neu «Bandbreitenverträge mit einem vertraglichen Fixlohn». Der durch das bisherige «Pflichtlektionenmodell» zumindest teilweise garantierte Gesundheitsschutz wird dadurch tangiert.
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird vom Arbeitgeber Basel-Stadt offiziell hoch gewichtet. Die vorgeschlagene Verordnungsanpassung hat mit Sicherheit starken Einfluss darauf.
- Der aktuelle Fachkräftemangel im Bildungsbereich könnte durch die vorgeschlagene Verordnungsanpassung noch weiter verschärft werden.
- Die bereits bestehenden Lektionenguthaben der Lehrpersonen wurden mit dem Einverständnis der Schulleitungen geäufnet. Die Schulleitungen hatten offenbar bisher ein Interesse daran, dass manche Lehrpersonen ein über dem vertraglichen Beschäftigungsgrad liegendes Pensum geleistet haben.
- Der Abbau der Lektionenguthaben ist oftmals schulbetrieblich sowie aus pädagogischen Gründen schwer umsetzbar. Unter den bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen war ein Abbau der Guthaben trotzdem immer gut umsetzbar.
- Die neu vorgeschlagene Verordnungsanpassung erweitert die Weisungsbefugnis der Schulleitungen stark. Das könnte in Einzelfällen auch als Druckmittel eingesetzt werden.

2. Änderung:

Automatische Umwandlung der Guthaben von 40 Einzellektionen am Ende des Schuljahres in Jahreslektionen.

Argumente:

- Diese Umwandlung war in der jetzigen Praxis bereits vielerorts so üblich.
- Eine Jahreslektion ist gleichwertig mit 40 Einzellektionen.
- Die Lehrpersonen erleiden durch diese Umwandlung keinen Verlust, was das Guthaben betrifft.
- Jahreslektionen können auf Anweisung der Schulleitung per Stundenzuteilung ins Pensum eingebaut werden.
- (Kurzfristige) Urlaubsbegehren seitens der Lehrpersonen können über das Guthaben auf dem Einzellektionenkonto einfacher finanziert werden.

3. Änderung:

Maximal möglicher Positiv- oder Negativsaldo des Lektionenkontos am Ende des Schuljahres von 20 Prozent des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrades.

Argumente:

- Der Spielraum für einen Positivsaldo wird aus Sicht einer Lehrperson von max. 50% des Beschäftigungsgrades auf neu 20% deutlich eingeschränkt.
- Der Spielraum für einen Negativsaldo wird aus Sicht einer Lehrperson von 2 2/3 (KG, PS) bzw. 2 (alle übrigen Schulen) auf max. 20% ausgeweitet. Der durch die Verordnungsanpassung vorgeschlagene Ausbau des Negativsaldos erfolgt zuungunsten der Lehrpersonen.
- Die Positivsalden der LP werden seit 2018 konsequent und mit Druck der SL abgebaut. Es ~~braucht keine neuen~~ scheint daher unklar, ob es diese neuen, strengeren Einschränkungen überhaupt braucht.
- Lehrpersonen, welche über Jahre auf Anordnung ihrer Schulleitungen Überzeiten geleistet und aufgebaut haben, müssen diese in Zukunft rasch abbauen. Dies geschieht zu einem Zeitpunkt, in welchem schweizweit gerade Lehrpersonenmangel herrscht.
- Durch §6, Absatz 3 erfolgt eine teilweise Abfederung dieser Änderung: «In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung mit einer Schulleitung vereinbaren, dass der Saldo vorübergehend überschritten wird. In dieser Vereinbarung sind ein Zeitplan und die Modalitäten für den Abbau festzulegen.»

4. Änderung:

Streichung des Erhalts der gewährten Höhe der Altersentlastung für Lehrpersonen, die nach Eintritt der Altersentlastung ihr Anstellungsverhältnis reduzieren. (Riehen/Bettingen eigene Lösung – siehe Punkt 4)

Argumente:

- Die Streichung dieser «Besitzstandsregelung» führt zu einem Abbau der gewährten Leistungen bei LP, die in mehreren Schritten in Pension gehen.
- Es ist in Zukunft nicht mehr möglich, vorübergehend beim Erreichen des 57. Altersjahres das Pensum zu erhöhen, um eine höhere AE zu erlangen.
- Die Anpassung der Altersentlastung an den aktuellen Beschäftigungsgrad kann sinnvoll und gerechter sein.
- Die Altersentlastung könnte grundsätzlich verbessert werden, in dem die Lösung der Gemeinde Riehen übernommen würde: 2 Lektionen AE bei einem Beschäftigungsgrad von 75-100%, 1 Lektion AE bei einem Beschäftigungsgrad ab 74% und tiefer. In Basel erhalten aktuell nur Vollzeitlehrpersonen (100%) 2 Lektionen AE, 1 Lektion AE gibt es für ein Pensum zwischen 50- 99%, ab 49% wird keine AE gewährt.
- Diese Anpassung bedeutet, dass Lehrpersonen im Alter über 57 Jahren bei einer Veränderung ihres Pensums neu ihre Berechtigung auf die AE nicht nur verschlechtern, sondern auch verbessern können.
- Lehrpersonen, welche bereits eine Altersentlastung erhalten, sind von dieser Änderung noch nicht betroffen – es sei denn, sie verändern ihren vertraglich festgehaltenen Beschäftigungsgrad erneut.